

**STATUTEN**  
**der**  
**UNTERNEHMER BIEL/BIENNE**  
**ENTREPRENEURS**

---

**I. Name, Sitz und Zweck**

**Art. 1 (Name und Sitz)**

Unter dem Namen

**UNTERNEHMER BIEL/BIENNE ENTREPRENEURS**

besteht mit Sitz in Biel/Bienne ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

**Art. 2 (Zweck)**

Der Verein bezweckt den Austausch und die Geschäftsempfehlungen unter den Mitgliedern sowie Durchführung der Administration wie Inkasso und Verwaltung der Beiträge der Vereinsmitglieder. Der Verein ist nicht gewinnstrebig und konfessionell und politisch neutral.

**II. Mitgliedschaft**

**Art. 3 (Erwerb)**

Natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr vollendet haben, und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Aufnahme; sie kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen verweigern. Vorbehalten bleibt das Vetorecht gemäss Art. 4.

**Art. 4 (Vetorecht)**

Im Verein gilt grundsätzlich eine Branchenexklusivität. Ausnahmen sind möglich, sofern der/die bereits im Verein als Mitglied aufgenommene Vertreter/in der betreffenden Branche damit einverstanden ist (Vetorecht).

Wer von drei aufeinanderfolgenden Mitgliedertreffen fern bleibt und auch nicht von einem Stellvertreter aus dem Betrieb vertreten wird, verliert - egal, ob er für seine Abwesenheiten einen Entschuldigungsgrund hatte oder nicht - sein Vetorecht gegen die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Vorsitzende jedes Mitgliedertreffens führt eine Liste über die Anwesenheiten.

### **Art. 5 (Austritt)**

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

### **Art. 6 (Ausschluss)**

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht zu, wobei der Rekurs innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten ist.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht zusteht.

Bleibt ein Mitglied fünf aufeinanderfolgenden Mitgliedertreffen fern und wird es auch nicht von einem Stellvertreter aus dem Betrieb vertreten, kann jedes Vereinsmitglied frühestens anlässlich des auf die fünfte Abwesenheit folgenden Mitgliedertreffens den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein beantragen. Das Mitgliedertreffen stimmt sofort über den Antrag ab. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Dem Antrag ist stattgegeben, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder dafür aussprechen. Das fehlbare Mitglied hat keine Stimme. Den Stichtscheid fällt der Vorsitzende. Der Ausschluss erfolgt per sofort.

Bei Ausschluss gemäss diesem Artikel besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrags.

### **Art. 7 (Anspruch auf das Vereinsvermögen)**

Jeder persönlich Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

## **III. Mittel**

### **Art. 8 (Mitgliederbeitrag)**

Die Mittel des Vereins bestehen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen. Die Mittel des Vereins werden ausschliesslich für die Bestreitung der Auslagen im Rahmen von Zusammenkünften des Vereins verwendet.

Jedes Vereinsmitglied ist zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Dieser beträgt maximal CHF 750.00. Der Vorstand bestimmt den Mitgliederbeitrag am Ende jedes Jahres für das kommende Jahr. Der Mitgliederbeitrag ist bei unterjährigem Vereinsbeitritt pro rata geschuldet. Bei unterjährigem Austritt bleibt der Beitrag für das laufende Jahr in vollem Umfang geschuldet.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### **Art. 9 (Haftung)**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen und jede persönliche Haftung für solche Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

## **IV. Organisation**

### **Art. 10 (Organe)**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand

### **Art. 11 (Vereinsversammlung)**

Die Vereinsversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt. Eine schriftliche Einladung erfolgt nicht. Datum und Traktanden werden vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter spätestens an der letzten Sitzung vor der geplanten Versammlung den Mitgliedern bekannt gegeben. Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Vereinsversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller Vereinsmitglieder.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Versammlung Anträge zu stellen. Diese sind in der Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Vereinsversammlung gestellt wurden.

### **Art. 12 (Vorsitz)**

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident/die Präsidentin und bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Über die von der Vereinsversammlung gefällten Beschlüsse wird Protokoll geführt. Dieses ist vom Präsidenten und dem Kassier oder dem Mitgliederkoordinator (es gilt jeweils auch die weibliche Form) zu unterzeichnen.

### **Art. 13 (Traktanden)**

Beschlüsse können einzig über die traktandierten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Beschlüsse der Vereinsversammlung können nur von denjenigen Mitgliedern angefochten werden, welche an der Vereinsversammlung teilgenommen haben.

### **Art. 14 (Stimmrecht)**

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist, gestützt auf eine schriftliche Vollmacht, möglich.

### **Art. 15 (Beschlussfassung)**

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

### **Art. 16 (Befugnisse)**

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Entlastung des Vorstandes;
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten/der Präsidentin und der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden bzw. wurden;
- Abschluss von Verträgen über dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind;
- Abstimmung über die Aufnahme von Mitgliedern.

### **Art. 17 (Vorstand)**

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

### **Art. 18 (Amtsdauer)**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, wobei unmittelbare Wiederwahl möglich ist.

### **Art. 19 (Versammlungen)**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich oder auf elektronischem Weg mindestens zwei Wochen zum Voraus zu erfolgen, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.

### **Art. 20 (Beschlussfassung)**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen vor, wobei bei Stimmgleichheit der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid gibt.

Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg oder durch elektronische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder zustimmen.

## **Art. 21 (Traktanden)**

Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

## **Art. 22 (Befugnisse des Vorstandes)**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten, wobei der Präsident, der Kassierer und der Mitgliederkoordinator (es gilt jeweils auch die weibliche Form) je Kollektivunterschrift zu zweien führen;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;
- Festsetzung von Tarifen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 23 (Auflösung und Liquidation)**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden, wobei es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 15 Abs. 4 bedarf.

### **Art. 24 (Liquidation bei Auflösung des Vereins)**

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Er kann die Liquidation auch delegieren.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

### **Art. 25 (Eintragung im Handelsregister)**

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

### **Art. 26 (Inkrafttreten)**

Die vorstehenden Statuten wurden anlässlich der Vereinsversammlung vom 6. November 2019 genehmigt und treten per 20. November 2019 in Kraft.

-----

Biel/Bienne, den 8. Januar 2020

Namens der Vereinsversammlung:

**Der Präsident**

sign. Rinaldo Schärer

---

i.V. Rinaldo Schärer

**Die Mitgliederkoordinatorin**

sign. Barbora Riegelová

---

Barbora Riegelová

**Der Schatzmeister (Kassier)**

sign. Daniel Hermle

---

Daniel Hermle